



# **STADT ENNIGERLOH**

## **Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“**

### **Begründung mit Umweltbericht**

**Entwurf, Mai 2022**

In Zusammenarbeit mit der Verwaltung:  
Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH  
Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrück

## **Teil I: Begründung**

- 1. Einführung**
- 2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich**
- 3. Planungsrechtliche Ausgangslage**
  - 3.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)
  - 3.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“
  - 3.3 Flächennutzungsplan
- 4. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**
  - 4.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation
  - 4.2 Naturschutz und Landschaftspflege
  - 4.3 Gewässer
  - 4.4 Boden
  - 4.5 Altlasten und Kampfmittel
  - 4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 5. Planungsziele und Plankonzept**
- 6. Inhalte und Festsetzungen**
  - 6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung sowie weitere planungsrechtliche und baugestalterische Festsetzungen
  - 6.2 Erschließung und Verkehr
  - 6.3 Immissionsschutz
  - 6.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft
  - 6.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege
- 7. Umweltrelevante Auswirkungen**
  - 7.1 Umweltprüfung und Umweltbericht
  - 7.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch
  - 7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung
  - 7.4 Eingriffsregelung
  - 7.5 Klimaschutz und Klimaanpassung
- 8. Bodenordnung**
- 9. Verfahrensablauf und Planentscheidung**

## **Teil II: Umweltbericht**

Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 05/2022): Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ – Umweltbericht

## **Teil I: Begründung**

### **1. Einführung**

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ überplant im Nordwesten des Stadtgebiets eine ca. 294 ha große Fläche und weist hier 17 Standorte für die Errichtung von bis zu 100 m hohen Windenergieanlagen (WEA) aus. Im Bereich der festgesetzten Anlagenstandorte wurden 13 Windenergieanlagen realisiert.

Der Rat der Stadt Ennigerloh hat in seiner Sitzung am 01.02.2016 den Aufstellungsbeschluss für die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Ziel dieser Planung war die Darstellung von Konzentrationszonen für die Nutzung der Windenergie im Sinne des § 35(3) S. 3 BauGB unter Berücksichtigung der im Flächennutzungsplan bereits dargestellten Vorranggebiet für Windenergie. Hierzu wurde das gesamte Stadtgebiet anhand eines einheitlichen städtebaulichen Planungskonzepts untersucht und als Ergebnis zunächst Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie ermittelt, die zum Abschluss des Planverfahrens als Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan dargestellt werden sollten. Mit der geplanten Begrenzung der Windenergieanlagen (WEA) auf geeignete Flächen sollte für die übrigen Teilbereiche des Stadtgebiets eine Ausschlusswirkung erlangt werden. Durch diese Planung sollten weitere Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen generiert werden.

Aufgrund der politischen Vorgaben und der sich ständig ändernden Rechtsprechung zu Windenergie-Konzentrationszonenplanungen war das laufende Flächennutzungsplanverfahren mit Rechtsunsicherheiten behaftet, so dass im o. g. Planverfahren immer wieder gegengesteuert werden musste. Eine gewisse Unsicherheit, insbesondere hinsichtlich der gewählten harten und weichen Tabukriterien sowie des Nachweises des substanziellen Raums für die Nutzung der Windenergie, würde auch nach Beendigung des Verfahrens verbleiben.

Da die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 249 BauGB im Juli 2021 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen verkündet hat, eröffnet sich den Kommunen die Möglichkeit, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern ohne weitere Abstandserfordernisse zu Wohngebieten formulieren zu müssen.

Um einen weiteren Ausbau der regenerativen Energie durch Windstrom zu fördern, hebt die Stadt Ennigerloh neben dem im Flächennutzungsplan dargestellten *Vorranggebiet für Windenergie* (siehe 15. Änderung des FNP) auch die im Bebauungsplan Nr. 49 festgesetzten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen auf. Zukünftig ist die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh zulässig. Daher besteht insgesamt ein Planungserfordernis gemäß BauGB.

### **2. Lage und Größe des Plangebiets, räumlicher Geltungsbereich**

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ mit einer Größe von etwa 294 ha liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebiets, direkt an der Stadtgebietsgrenze zu Warendorf. Die Aufhebung umfasst den vollständigen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49. Zur Abgrenzung wird auf die Darstellung in der Plankarte verwiesen.

### 3. Planungsrechtliche Ausgangslage

#### 3.1 Landesplanung (Landesentwicklungsplan NRW)

Am 17.04.2018 hatte das Landeskabinett die Einleitung eines Änderungsverfahrens für den **Landesentwicklungsplan** (LEP NRW) beschlossen, um mehr Freiräume für Kommunen, Wirtschaft und Bevölkerung zu schaffen. Hierzu wurde im Sommer 2018 ein Beteiligungsverfahren durchgeführt. Auf Basis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen hat das Landeskabinett am 19.02.2019 den entsprechenden Entwurf beschlossen. Der Landtag hat diesem Entwurf am 12.07.2019 zugestimmt, dieser ist am 06.08.2019 in Kraft getreten.

##### Der LEP legt drei unterschiedliche Kategorien fest:

- a) **Ziele der Raumordnung:** verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums
  - ➔ *Ziele der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP strikt verbindlich und unterliegen nicht der Abwägung;*
- b) **Grundsätze der Raumordnung:** Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen
  - ➔ *Grundsätze der Raumordnung sind bei der Aufstellung von Regionalplänen und FNP zu berücksichtigen, können also weggewogen werden;*
- c) **in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung:** als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Gemäß dem **Grundsatz 10.2-2** soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Deutschland bis zum Jahr 2050 auf 80 % erhöht werden. Dabei wird die Windenergienutzung – auch in Nordrhein-Westfalen – weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Neben der Errichtung zusätzlicher Windenergieanlagen wird das Repowering von Windenergieanlagen an Bedeutung gewinnen. Der LEP NRW führt aus, dass in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden können: *Durch die Festlegung von Vorranggebieten in den Regionalplänen wird der Ausbau der Windenergienutzung gefördert, in dem besonders geeignete Standorte raumordnerisch gesichert und von entgegenstehenden Nutzungen freigehalten werden. [...] Im Zusammenwirken mit der Darstellung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung in der Bauleitplanung können zudem andere Räume mit sensibleren Nutzungen von raumbedeutsamen Windenergieanlagen freigehalten werden. [...] In Abhängigkeit vom zu betrachtenden Planungsgebiet und den dem Standortsuchprozess zugrunde liegenden Kriterien kann es zu Abweichungen zwischen den regional- und bauleitplanerischen Festlegungen von Standorten für die Windenergienutzung kommen. Daher erfolgen die zeichnerischen Festlegungen in den Regionalplänen als Vorranggebiete ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Dies ermöglicht den kommunalen Planungsträgern, außerhalb von regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten weitere Flächen für die Windenergienutzung in ihren Bauleitplänen im Interesse des Ausbaus erneuerbarer Energien darzustellen. Es bleibt den Gemeinden unbenommen durch Darstellungen im Flächennutzungsplan die Windenergienutzung auf geeignete Standorte zu konzentrieren. Außerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete für die Windenergienutzung ist die beabsichtigte Darstellung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bauleitplänen an den textlichen und zeichnerischen Festlegungen der landesplanerischen Vorgaben und der Regionalpläne, die für das Planungsgebiet bestehen, auszurichten. Im Interesse der kommunalen Wertschöpfung sollen sich die Gemeinden frühzeitig im Verfahren zur Aufstellung eines Vorranggebietes/einer Konzentrationszone für die Windenergienutzung um die Standortsicherung bemühen. [...]*

Die im Koalitionsvertrag vereinbarte **Abstandsregelung von 1.500 m** zu *reinen und allgemeinen Wohngebieten* findet sich im LEP als **Grundsatz der Raumordnung 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen** wieder: *Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden. Hierbei ist ein Abstand von 1.500 Metern zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).*

### 3.2 Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“

Der am 21.09.2015 von Regionalrat aufgestellte Sachliche Teilplan „Energie“ zum Regionalplan Münsterland wurde am 16.02.2016 bekannt gemacht und ist seitdem wirksam. Mit der Bekanntmachung setzt der Teilplan nunmehr den Rahmen für den Ausbau der regenerativen Energieentwicklung und die Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten für das Münsterland fest.

Einen Schwerpunkt dieses Teilplans bildet die Ausweisung von Standorten zur Gewinnung erneuerbarer Energien mittels Windenergie im Planungsraum Münsterland. Hierzu wird in **Ziel 1** ausgeführt:

- 1.1 *Die zeichnerisch dargestellten Windenergiebereiche sind Vorranggebiete entsprechend § 8 Abs. 7 Nr.1 ROG ohne die Ausschlusswirkung von Eignungsgebieten gemäß § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG.*
- 1.2 *In den Windenergiebereichen haben Windkraftanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Vorhaben, wenn diese mit dem Bau und Betrieb von Windkraftanlagen nicht vereinbar sind.*

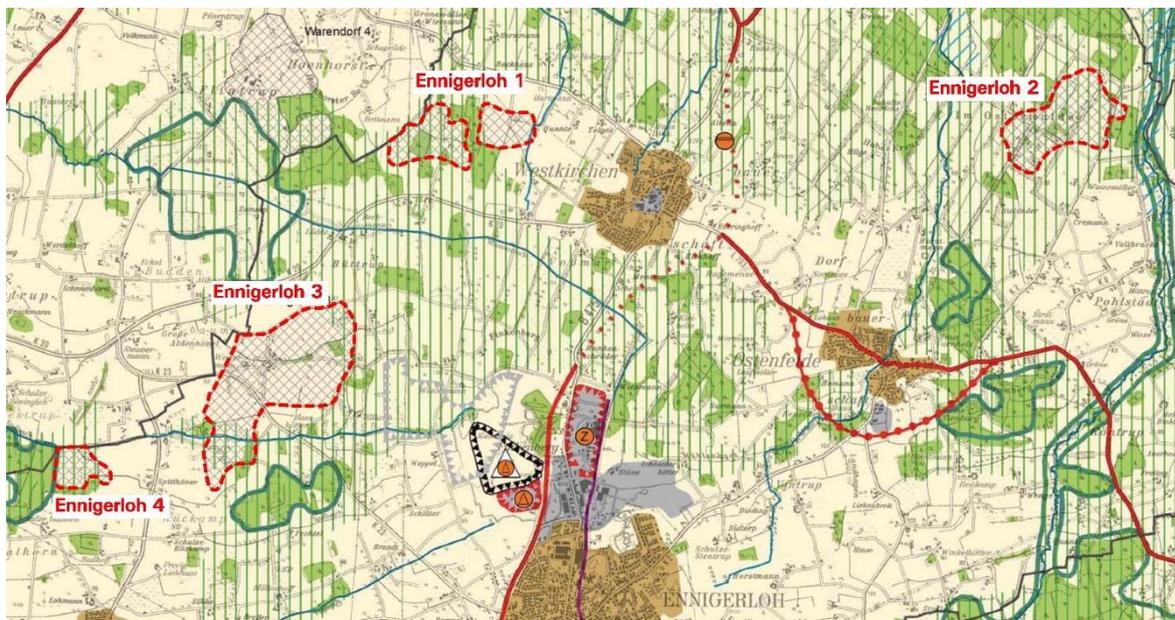


Abb. 1: Im Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan „Energie“ dargestellte Vorranggebiete Ennigerloh 1 bis Ennigerloh 4 (ohne Maßstab)

Die im Regionalplan dargestellten Windenergiebereiche besitzen die Funktion von Vorranggebieten ohne die Wirkung von Eignungsgebieten. Sie besitzen damit keine außergebietliche Ausschlusswirkung im Sinne des § 35(3) Satz 3 BauGB. Ihre Wirkung ist ausschließlich nach innen gerichtet, d. h. andere raumbedeutsame Planungen und Vorhaben in den dargestellten Windenergiebereichen, die mit dem Bau und Betrieb von WEA nicht vereinbar sind, sind ausgeschlossen.

Die Stadt Ennigerloh – als Trägerin der kommunalen Planungshoheit – ist gemäß § 1(4) BauGB verpflichtet, ihre kommunale Bauleitplanung an diese Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Anpassungsverpflichtung der Kommune im Rahmen ihrer Konzentrationsflächenplanung zur Nutzung der Windenergie reicht soweit, wie hinsichtlich der festgelegten Windenergiebereiche eine **Letztentscheidung** der Regionalplanung stattgefunden hat.

#### **Hinweis zum Textteil Sachlicher Teilplan „Energie“, Rd.-Nr. 42:**

*Die im sachlichen Teilplan „Energie“ dargestellten 141 Windenergiebereiche haben eine Flächengröße von ca. 8.100 ha, so dass der Grundsatz 10.2-3 des LEP NRW (E) [alt!] mehr als erfüllt wird. Diese Aussage wird allerdings unter der Rd.-Nr. 51 relativiert: Mit der Darstellung der Windenergiebereiche wird nicht das Ziel verfolgt der Windenergie substanziell Raum im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 3 BauGB einzuräumen. Die Kommunen können daher nicht davon ausgehen, dass auch bei vollständiger Übernahme der Windenergiebereiche in ihre Flächennutzungspläne die Frage nach dem substanziellen Raum für die Windenergienutzung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB positiv beantwortet ist. Diese Fragestellung ist ausschließlich im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung unter Zugrundelegung der jeweiligen örtlichen Situation zu klären.*

### **3.3 Flächennutzungsplan**

Die über das im Regionalplan dargestellte *Vorranggebiet Ennigerloh 3* hinausgehende und etwa 298 ha umfassende FNP-Darstellung *Vorranggebiet für Windenergieanlagen* wurde im Jahr 2010 in die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans übernommen. Die im Regionalplan dargestellten Teilflächen *Ennigerloh 1, 2* und *4* wurden im wirksamen FNP nicht dargestellt.

Parallel zur vorliegenden Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 wird auch das im Flächennutzungsplan dargestellte *Vorranggebiet für Windenergie* aufgehoben. Somit greift zukünftig der Privilegierungstatbestand des § 35(1) Nr. 5 BauGB, danach sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können – vom Grundsatz her – wie landwirtschaftliche Betriebe im gesamten Außenbereich errichtet werden. Dabei sind die Einschränkungen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Auf die 15. Änderung des Flächennutzungsplans, in der nunmehr auch die im Regionalplan ausgewiesenen Vorranggebiete *Ennigerloh 1 bis 4* nachrichtlich dargestellt werden, wird ausdrücklich verwiesen.

## **4. Städtebauliche Ausgangssituation und Planungsgrundlagen**

### **4.1 Aktuelle Nutzung und städtebauliche Situation**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 wird überwiegend landwirtschaftlich als Acker genutzt, eingestreut sind einzelne Grünlandflächen sowie kleinere Waldparzellen und gewässer- und wegebegleitende lineare Gehölzstrukturen. Die Streubebauung im Außenbereich, i. W. Hofstellen wird über die Straße Zum Buddenbaum (K 23) sowie untergeordnete Gemeindestraßen und

befestigte Wirtschaftswege erschlossen. Die Ortslage Ennigerloh mit ihren Wohnquartieren und randlichen Gewerbegebieten liegt etwa 2,5 km südöstlich, die Ortslage Enniger etwa 1,5 km südwestlich des Plangebiets.

#### **4.2 Naturschutz und Landschaftspflege**

Da durch die Aufhebung des *Vorranggebiets für Windenergie* im Flächennutzungsplans sowie die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 zukünftig der Privilegierungstatbestand des § 35(1) Nr. 5 BauGB greift, sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können – vom Grundsatz her – wie landwirtschaftliche Betriebe im gesamten Außenbereich errichtet werden.

Mögliche Auswirkungen dieser Planaufhebung auf den Naturschutz und die Landschaftspflege können vorliegend nicht quantifiziert werden, da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, ob weitere Windenergieanlagen im Stadtgebiet errichtet werden sollen. Darüber hinaus fehlen auch maßgebliche Informationen bzgl. (potenzieller) Standorte, Anlagenhöhen/-leistung etc.

#### **4.3 Gewässer**

Da Windenergieanlagen künftig – vom Grundsatz her – im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh privilegiert zulässig sind, bedarf es im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage einer Prüfung der Belange des Gewässerschutzes sowie möglicher Konflikte hinsichtlich von Wasserschutzgebieten und Überschwemmungsgebieten.

#### **4.4 Boden**

Auch der Eingriff in den Boden bedarf einer Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens, die Belange des Bodenschutzes sind zu beachten.

#### **4.5 Altlasten und Kampfmittel**

Nach Landesbodenschutzgesetz besteht allgemein die Verpflichtung, Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast oder einer schädlichen Bodenveränderung unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen, sofern derartige Feststellungen bei der Durchführung von Baumaßnahmen, Baugrunduntersuchungen o. ä. Eingriffen in den Boden und in den Untergrund getroffen werden.

In Bezug auf mögliche Kampfmittelbelastungen gilt: Einzelfunde sind nicht auszuschließen, Tiefbauarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Weist bei der Durchführung von Bauarbeiten der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, ist die Arbeit aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen, der Staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst ist zu benachrichtigen. Ein Hinweis dazu ist in der Planzeichnung enthalten.

Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt ist, wo im Stadtgebiet Windenergieanlagen errichtet werden sollen, sind die Belange Altlasten und Kampfmittel im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

#### 4.6 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Da Windenergieanlagen künftig – vom Grundsatz her – im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh privilegiert zulässig sind, bedarf es im Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Windenergieanlage einer Prüfung der Belange des Denkmalschutzes hinsichtlich möglicher Konflikte mit Bau- oder Bodendenkmalen.

Generell gilt: Verdächtige Bodenfunde (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzel- funde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, siehe DSchG) sind der LWL-Archäologie für Westfalen oder der unteren Denkmalbehörde der Stadt Ennigerloh unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden.

### 5. Planungsziele und Plankonzept

Seit Sommer 2020 eröffnet § 249(3) BauGB den Bundesländern die unbefristete Möglichkeit, durch Landesgesetze zu bestimmen, dass § 35(1) Nr. 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Die Einzelheiten haben die Länder eigenverantwortlich zu regeln.

Das Land NRW hat auf dieser Grundlage am 08.07.2021 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen verkündet, dieses sieht einen Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen vor:

#### § 2 Mindestabstand für privilegierte Windenergieanlagen

- (1) § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB findet auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung, wenn diese Vorhaben einen Mindestabstand von 1.000 Metern zu Wohngebäuden
  1. in Gebieten mit **Bebauungsplänen (§ 30 BauGB)** und innerhalb der **im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB)**, sofern dort Wohngebäude nicht nur ausnahmsweise zulässig sind, oder
  2. im Geltungsbereich von **Satzungen nach § 35 Absatz 6 BauGB** einhalten.  
Der Abstand bemisst sich von der Mitte des Mastfußes bis zum nächstgelegenen Wohngebäude im Sinne des Satzes 1, das zulässigerweise errichtet wurde oder errichtet werden kann.
- (2) [...]
- (3) [...]

Die 1.000 Meter-Regelung beschränkt mit ihrem Mindestabstand den Privilegierungsbestand des § 35(1) Nr. 5 BauGB. Für die Fälle, dass es sich bei einer Windenergieanlage um ein anderes privilegiertes Vorhaben nach § 35(1) BauGB (beispielsweise eine mitgezogene Nutzung eines nach § 35(1) Nr. 1 BauGB privilegierten Betriebs) – oder um ein sonstiges Vorhaben nach § 35(2) BauGB – handelt, gilt die 1.000 Meter-Regelung nicht. Der Mindestabstand hat nichts mit dem Immissionschutz (Lärm) oder dem Rücksichtnahmegebot (optisch bedrängende Wirkung) zu tun, sondern ist ein politisch begründeter „Akzeptanzabstand“. **Er gilt explizit nicht zu einzelnen Wohnnutzungen im Außenbereich.**

Mit der o. g. gesetzlichen Regelung wird den Kommunen die Möglichkeit eröffnet, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern ohne weitere Abstandserfordernisse zu Wohngebieten formulieren zu müssen.

Auf dieser Grundlage hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 31.05.2021 beschlossen, neben dem im Flächennutzungsplan dargestellten *Vorranggebiet für Windenergie* auch die im Bebauungsplan Nr. 49 festgesetzten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen aufzuheben. Somit entfallen auch die einem angestrebten Repowering bislang grundsätzlich entgegenstehenden Höhen- und Standortbeschränkungen. Zukünftig ist die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh zulässig. Dabei sind die Einschränkungen des zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen. Mit diesem Beschluss verfolgt die Stadt das Ziel, den weiteren Ausbau der regenerativen Energie durch Windstrom zu fördern.

Mit der vorliegenden Aufhebung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplans ist das Gebiet baurechtlich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Höhenentwicklung, Form, Farbgebung etc. von Windenergieanlagen.

Die bestehenden Windenergieanlagen sind in ihrer Genehmigungssituation und ihrem Betrieb von der vorliegenden Bebauungsplanaufhebung nicht betroffen, da für diese der Bestandsschutz fortbesteht. Eine Wertminderung des Grundstücks erfolgt durch die Aufhebung des Bebauungsplans nicht. Im Zusammenspiel mit dem nach der Aufhebung geltenden Planungsrecht (Beurteilung der Fläche nach § 35 BauGB) werden vielmehr die Voraussetzungen für wertsteigernde Nutzungen geschaffen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen der Errichtung einer nach § 35(1) Nr. 5 BauGB privilegierten Windenergieanlage sowie einem späteren Repowering der Bestandsanlagen nicht mehr entgegen. Entschädigungsansprüche in Folge der Bebauungsplanaufhebung sind – nach gegenwärtigem Kenntnisstand – nicht zu erwarten.

## **6. Inhalte und Festsetzungen**

### **6.1 Art und Maß der baulichen Nutzung sowie weitere planungsrechtliche und baugestalterische Festsetzungen**

Mit der vorliegenden Aufhebungssatzung treten für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 49 alle bisher rechtskräftigen Festsetzungen außer Kraft. In Folge der Aufhebung des Bebauungsplans ist das Gebiet baurechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB zu beurteilen. Windenergieanlagen sind gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegierte Vorhaben. Neben den planungsrechtlichen Festsetzungen treten auch die baugestalterischen Festsetzungen außer Kraft. Es gelten für das Gebiet damit keine Vorschriften mehr über die Höhenentwicklung, Form, Farbgebung etc. von Windenergieanlagen.

### **6.2 Erschließung und Verkehr**

Die bestehenden Windenergieanlagen sind erschlossen und genießen Bestandsschutz. Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 49 werden keine Regelungen zur Erschließung getroffen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt Windenergieanlagen im Stadtgebiet Ennigerloh errichtet werden, so bedarf es schon bei der Standortplanung einer intensiven Abstimmung mit dem jeweiligen

Straßenbaulastträger. Neben der Anbauverbotszone bei Bundesstraßen sind aus straßenrechtlicher Sicht auch die Anbaubeschränkungen bei Bundes- und Landesstraßen zu berücksichtigen.

Insbesondere der periodische Schattenwurf der Rotorblätter kann bei Autofahrern zu Irritationen führen. Derartige Auswirkungen können auch durch die Standortwahl innerhalb der späteren Konzentrationszone vermieden bzw. verringert werden. Dies ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.

### **6.3 Immissionsschutz**

#### **a) Geräusch-Immissionen**

Im Bebauungsplan Nr. 49 ist ein maximaler Schalleistungspegel von 106 dB(A) für die einzelnen Windenergieanlagen festgesetzt. Darüber hinaus durfte der Schalleistungspegel einer Windenergieanlage bei Windgeschwindigkeiten von 10 m/Sek. in 10 m Höhe über dem Boden 104 dB(A) nicht überschreiten.

Mit der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen Windenergieanlagen und anderen Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren auf der Basis eines aktuellen Lärmschutzgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den zukünftig geplanten Windenergieanlagen keine unzulässigen Lärmimmissionen ausgehen. Die im Umfeld eines potenziellen Anlagenstandorts vorhandenen schützenswerten Nutzungen sind dabei als Immissionsorte zu berücksichtigen. Vorhandene Windenergieanlagen in der Umgebung sind als Vorbelastung zu betrachten. Die bestehenden Windenergieanlagen genießen Bestandschutz.

#### **b) Sonstige Immissionen**

Nach der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 erfolgt die immissionsschutzrechtliche Beurteilung von neuen Windenergieanlagen und anderer Vorhaben nach § 35 BauGB im Genehmigungsverfahren auf der Basis eines aktuellen Schattenwurfgutachtens. Es ist gutachterlich nachzuweisen, dass von den zukünftig geplanten Windenergieanlagen keine unzulässigen Schattenwurfemissionen ausgehen. Die in der Umgebung vorhandenen schützenswerten Nutzungen werden dabei als Immissionsorte berücksichtigt. Vorhandene Windenergieanlagen in der Umgebung sind – sofern relevant – als Vorbelastung zu betrachten.

### **6.4 Ver- und Entsorgung, Brandschutz und Wasserwirtschaft**

#### **a) Ver- und Entsorgung, Brandschutz**

Die Themen Ver- und Entsorgung sowie notwendige Anforderungen des Brandschutzes sind im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens abschließend zu klären.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4(1) BauGB haben die Betreiber von Richtfunktrassen keine Einwände gegen die vorliegende Planung geäußert. Gleichwohl kann es durch die künftige Errichtung von Windenergieanlagen ggf. zu Beeinträchtigungen der Funkverbindungen kommen. Im Rahmen nachfolgender Genehmigungsverfahren für die Errichtung von Windenergieanlagen sind die Betreiber Deutsche Telekom Technik GmbH, Best Mobile und Ericsson Services GmbH zu beteiligen.

Im Rahmen von Genehmigungsverfahren künftiger Windenergieanlagen im Stadtgebiet Ennigerloh sind bestehende Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und deren jeweiliges Abstandserfordernis zu beachten.

## b) Wasserwirtschaft

Nach Landeswassergesetz (LWG) in Verbindung mit Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist Niederschlagswasser von Grundstücken, die erstmals bebaut werden, zu versickern, zu verrieseln oder einem Vorfluter zuzuführen, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist. Durch die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 ergeben sich keine Versiegelungen. Gleichwohl wird nunmehr die Errichtung von (großen) Windenergieanlagen an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet ermöglicht. Ggf. mögliche Auswirkungen auf die Wasserwirtschaft durch die Errichtung künftiger Windenergieanlagen sind jeweils im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. Die Entwässerungssatzung der Stadt Ennigerloh in der jeweils gültigen Fassung ist zu berücksichtigen.

## 6.5 Grünordnung, Naturschutz und Landschaftspflege

Nach gegenwärtigen Kenntnisstand ergeben sich durch die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 keine Auswirkungen auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete oder Schutzobjekte. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Errichtung einer Windenergieanlage sind auch mögliche Auswirkungen auf die Belange des Naturschutzes und die biologische Vielfalt zu prüfen.

Bei Errichtung von Windenergieanlagen ist grundsätzlich mit unvermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu rechnen, da heute marktübliche Windenergieanlagen große Höhen von 200 m und mehr erreichen. Von diesen Anlagen gehen wegen ihrer Größe, Gestalt und Rotorbewegung großräumige Wirkungen aus, die das Erscheinungsbild einer Landschaft verändern können. Die Präsenz im Landschaftsraum erstreckt sich dabei nicht nur auf den Tageszeitraum, sondern, durch die aus Gründen der Flugsicherheit notwendige Befeuerung, auch auf den Zeitraum der Dämmerung und der Nacht. Die Stadt hat beschlossen, das bestehende *Vorranggebiet für Windenergie* zukünftig nicht mehr im Flächennutzungsplan darzustellen und den Bebauungsplan Nr. 49 aufzuheben. Somit greift zukünftig der Privilegierungsstatbestand des § 35(1) Nr. 5 BauGB, danach sind Windenergieanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert, sofern die Erschließung gesichert ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Windenergieanlagen können – vom Grundsatz her – wie landwirtschaftliche Betriebe im gesamten Außenbereich in Ennigerloh errichtet werden. Die Kommune verzichtet auf ihre Steuerungsmöglichkeiten gemäß BauGB und überlässt die Standortentscheidung potenziellen Anlagenbetreibern/Investoren und den einzelnen Genehmigungsverfahren, in denen keine abwägenden Entscheidungen mehr getroffen werden können.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen politischen Lage sowie dem fortschreitenden Klimawandel ist ein verstärkter Ausbau der Windenergie unverzichtbar. Zu der Thematik Windenergie und Landschaftsbild führt der LEP NRW zu Ziel 3-1 32 Kulturlandschaften folgendes aus:<sup>1</sup> [...] *Die vielfältigen gewachsenen Kulturlandschaften sollen in ihren prägenden Merkmalen sowie mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern erhalten bleiben. Die Herausforderung besteht aber auch darin, Landschaften behutsam weiter zu entwickeln und bei der Planung bzw. Änderung räumlicher Nutzungen und Funktionen die damit verbundene Gestaltung der Kulturlandschaft bewusst einzubeziehen und die Qualität, Eigenart und Schönheit der Kulturlandschaft zu steigern. Bei diesem Bemühen müssen auch neue Nutzungsanforderungen an den Raum berücksichtigt werden. So sind Windenergieanlagen bereits heute ein weit verbreitetes und prägendes Element von Kulturlandschaften. Sofern entsprechende Potenziale gegeben sind, muss beispielsweise auch die Errichtung von Windenergieanlagen, die Gewinnung von Rohstoffen oder die Umnutzung nicht mehr benötigter Gebäude oder Siedlungsflächen in die Kulturlandschaftsentwicklung integriert werden. Es ist Aufgabe weiterer Planungen, dies so zu ordnen, dass dabei der Charakter der Kulturlandschaft grundsätzlich erhalten bleibt. Die erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung betrifft dabei ländliche Räume ebenso wie die städtisch oder industriell-gewerblich geprägten. [...]*

<sup>1</sup> Staatskanzlei NRW, Landesentwicklungsplan NRW, Stand 14.12.2016, in Kraft getreten am 08.02.2017.

In Abwägung der unterschiedlichen Belange gegen- und untereinander entschließt sich die Stadt Ennigerloh für eine Aufhebung der Konzentrationszone Windenergieanlagen und gegen eine räumliche Beschränkung der Windenergie. Aus Sicht der Stadt wird die Prüfung ggf. möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die Errichtung künftiger Windenergieanlagen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für ausreichend erachtet.

## 7. Umweltrelevante Auswirkungen

### 7.1 Umweltprüfung und Umweltbericht

Nach dem BauGB ist jede Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen umweltprüfungspflichtig (UP-pflichtig). Die Umweltprüfung ist nach den Vorschriften des BauGB durchzuführen. Nach § 2(4) BauGB sind in der Umweltprüfung die voraussichtlichen erheblichen Umwelteinwirkungen des Bauleitplans zu ermitteln, in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Der **Umweltbericht** ist als Teil II dieser Begründung ausgearbeitet worden.<sup>2</sup> Hier werden Fakten zur Beurteilung der Betroffenheit der einzelnen Schutzgüter Mensch, Boden, Wasser, Klima/Luft, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sowie Landschaft zusammengetragen und ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen thematisiert.

Die Aufhebung der im Flächennutzungsplan dargestellten Konzentrationszonen stellt keinen Eingriff in Natur- und Landschaft dar, ermöglicht jedoch die Planung von Windenergieanlagen im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh. Da zukünftige Anlagenstandorte/-konfigurationen nicht bekannt sind, ist es nicht möglich und auch nicht zielführend Untersuchungsräume festzulegen. Stattdessen werden im Umweltbericht die allgemeinen Auswirkungen der Aufhebung auf das gesamte Stadtgebiet berücksichtigt. Im Fokus stehen dabei die generellen Auswirkungen, die mit dem Bau und Betrieb von Windenergieanlagen einhergehen. Aufgrund des fehlenden Raumbezugs ist eine abschließende Bewertung von Umweltauswirkungen auf bestimmte Flächen im Rahmen dieses Umweltberichts nicht möglich.

Umweltauswirkungen zukünftiger Planungen zur Errichtung von Windenergieanlagen, die durch die vorliegende Aufhebung ermöglicht werden, müssen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens im Einzelfall ermittelt werden. Gleiches gilt für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und für die Festlegung von geeigneten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

### 7.2 Bodenschutz und Flächenverbrauch

Die Bodenschutzklausel im Sinne des BauGB in Verbindung mit dem Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und dem Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden, Wieder-/Umnutzungen von versiegelten, sanierten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen.

---

<sup>2</sup> Kortemeier Brokmann, Landschaftsarchitekten GmbH (Stand: 05/2022): Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 "Konzentrationszone Windenergieanlagen" – Umweltbericht.

Der Bau von Gebäuden und ihren Zuwegungen bedeutet eine Versiegelung und damit lokal den vollständigen Verlust der Bodenfunktionen als Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, als Produktionsfläche für Lebensmittel und als Filterkörper bei der Grundwasserneubildung, sofern nicht eine Entsiegelung vorgenommen wird.

Durch die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplans werden keine direkten Eingriffe in den Boden ausgelöst. Im Rahmen späterer Windenergieanlagen-Planungen sind – im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – mögliche Auswirkungen auf den Bodenschutz im Verhältnis zur regenerativen Energieerzeugung und somit zum Klimaschutz zu betrachten.

### 7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Entsprechend § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) muss bei der Durchführung von Planungs- und Zulassungsverfahren sichergestellt werden, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht eintreten. Die speziellen betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen betreffen insbesondere Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Vogel- und Fledermausarten gleichermaßen durch WEA gefährdet sind. Bestimmte, sogenannte windenergieempfindliche Arten, gelten als überdurchschnittlich gefährdet. Zusammenfassend lassen sich mit Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG folgende Wirkfaktoren nennen:

- **Kollisionen mit den sich drehenden Rotorblättern**

- **Barrierewirkung im Bereich von Flugkorridoren**

Ausweichen von Vögeln beim Anflug auf Windenergieanlagen während des Zuges oder bei sonstigen regelmäßig auftretenden Flugbewegungen (z. B. zwischen Ruhestätten und Nahrungshabitaten). Barriereempfindliche Arten sind u. a. Gänse, Milane, Kraniche, Watvögel und kleine Singvögel.

- **Scheuchwirkung durch Lärm oder Silhouetteneffekte**

Scheuchwirkungen führen potenziell zu einer Verdrängung von Vögeln aus Rasthabitaten und Brutplätzen, die in der Nähe der WEA-Standorte liegen. Betroffen sind vor allem im Offenland lebende Arten. Bei den Rastvögeln handelt es sich hierbei i. W. um Gänse, Enten und Watvögel, bei den Brutvögeln sind überwiegend Hühnervögel sowie einige Wiesenvögel, wie Kiebitz, Feldlerche und Wachtelkönig, aber auch einige Greifvögel betroffen. So halten z. B. unter den Brutvögeln Kiebitz und Feldlerche Abstände zu WEA-Standorten ein. Ein Verlust von Brutplätzen von Offenlandarten, aufgrund der Verringerung der Habitateignung durch eine WEA kann in der Regel durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 44(5) BNatSchG kompensiert werden. Eine Betroffenheit lässt sich hierdurch bei vielen Vogelarten, die aufgrund der Scheuchwirkung einer WEA Brutplätze verlieren, im Vorfeld vermeiden.

- **Lebensraumverlust am WEA-Standort selbst**

Der Stadt Ennigerloh liegen Kartierungsergebnisse windenergiesensibler Arten aus dem Jahr 2017 vor. Einzelne Gebiete weisen ein gehäuftes Vorkommen windenergiesensibler Arten auf, wobei der Schwerpunktbereich nördlich von Westkirchen, bei Bombeck und Voss mit diversen Vorkommen von Kiebitz, Rohrweihe und großem Brachvogel liegt. Aus weiteren Planungen sind Konflikte im Bereich Ostenfelde mit den Arten Rotmilan, Rohrweihe und Uhu bekannt.

In den Messtischblättern des LANUV wurden in Ennigerloh rund 53 planungsrelevante Arten nachgewiesen, von diesen gelten 12 als windenergiesensibel. Bei einem Vorkommen dieser Arten ist in der Regel mit Konflikten mit einer energetischen Nutzung der Windenergie zu rechnen.

Die Auswirkungen sind abhängig vom Anlagenstandort sowie der Projektausgestaltung und daher gegenwärtig nicht abschließend zu ermitteln. Eingriffe in das Schutzgut sind im Rahmen potenzieller Genehmigungsverfahren zur Errichtung von Windenergieanlagen zu ermitteln, zu bewerten und ggf. zu kompensieren. Es wird darauf hingewiesen, dass das Ergebnis der vertiefenden Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auch zu einer Versagung der Genehmigung oder zu Einschränkungen der Betriebsweise führen kann.

#### 7.4 Eingriffsregelung

Durch die vorliegende Aufhebung des Bebauungsplans ergeben sich keine Eingriffe in Natur und Landschaft. Sollten im Stadtgebiet Ennigerloh zukünftig Windenergieanlagen errichtet oder bestehende Anlagen repowert werden, so sind im Zusammenhang mit der Errichtung notwendige Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen.

#### 7.5 Klimaschutz und Klimaanpassung

Bauleitpläne sollen den Klimaschutz und die Klimaanpassung (Anpassung an Folgen des Klimawandels) fördern. Seit der sogenannten Klimaschutznovelle des BauGB aus 2011 wird dieser Belang besonders betont. Eine höhere Gewichtung in der Gesamtabwägung der einzelnen öffentlichen und privaten Belange gegen- und untereinander geht damit jedoch nicht einher.

Um einen weiteren Ausbau der Windenergie zu fördern, hebt die Stadt Ennigerloh neben dem im Flächennutzungsplan dargestellten *Vorranggebiet für Windenergie* auch die im Bebauungsplan Nr. 49 festgesetzten Versorgungsflächen gemäß § 9(1) Nr. 12 BauGB (hier: Fläche für Versorgungsanlagen, Zweckbestimmung Windenergieanlagen) auf. Hierdurch entfallen auch die einem angestrebten Repowering bislang grundsätzlich entgegenstehenden Höhen- und Standortbeschränkungen. Zukünftig ist die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh zulässig. Im Ergebnis steht der Windenergienutzung nunmehr ein größeres Flächenpotenzial zur Verfügung, mit entsprechendem positiven Effekt für den Klimaschutz.

#### 8. Bodenordnung

Maßnahmen zur Bodenordnung sind nicht erforderlich.

#### 9. Verfahrensablauf und Planentscheidung

##### a) Verfahrensablauf

Nach Vorberatung im Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in seiner Sitzung am 03.05.2021 hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 31.05.2021 den Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 49 „Konzentrationszone Windenergieanlagen“ gefasst. Auf die Sitzungsvorlage (Drucksache Ö 0112 / XVII) wird ausdrücklich verwiesen.

Die frühzeitige **Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB** sowie die **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4(1) BauGB** erfolgte im Zeitraum vom 13.12.2021 - 21.01.2022. Nach Beratung über das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffent-

lichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Umwelt, Bauen und Verkehr in der Sitzung am 30.05.2022 den Entwurf und die **Offenlage** der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 49 beschlossen.

– wird im Zuge des Aufstellungsverfahrens ergänzt –

#### **b) Planentscheidung**

Aufgrund der politischen Vorgaben und der sich ständig ändernden Rechtsprechung zu Windenergie- Konzentrationszonenplanungen war das Flächennutzungsplanverfahren der 9. FNP-Änderung mit Rechtsunsicherheiten behaftet, wegen derer im Planverfahren immer wieder gegengesteuert werden musste.

Da die Landesregierung Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 249 BauGB im Juli 2021 das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in Nordrhein-Westfalen verkündet hat, eröffnet sich den Kommunen die Möglichkeit, den Ausbau der Windenergie im Stadtgebiet zu fördern ohne weitere Abstandserfordernisse zu Wohngebieten formulieren zu müssen. Die einzelnen Umweltbelange (Immissionsschutz, optisch bedrängende Wirkung etc.) sind zukünftig auf Grundlage der vorliegenden Projektplanung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen. In der Regel sind hierzu Gutachten, ein Landschaftspflegerischer Begleitplan und eine vertiefende Artenschutzrechtliche Prüfung notwendig. Aufgrund der o. g. gesetzlichen Regelung hat sich die Stadt entschlossen, neben dem im Flächennutzungsplan dargestellten Vorranggebiet für Windenergie auch die im Bebauungsplan Nr. 49 festgesetzten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen aufzuheben. Zukünftig ist die Errichtung von Windenergieanlagen als privilegierte Nutzung gemäß § 35(1) Nr. 5 BauGB im gesamten Außenbereich des Stadtgebiets Ennigerloh zulässig.

Vor dem Hintergrund der in der letzten Zeit aufgetretenen Wetterextreme (Hitzeperioden, lokale Starkregenereignisse mit z. T. verheerenden Auswirkungen etc.) macht sich der Klimawandel auch in Deutschland immer mehr bemerkbar. Die bundes- und landespolitischen Bemühungen zielen auf eine deutliche Verringerung der Nutzung fossiler Brennstoffe und des damit verbundenen CO<sub>2</sub>-Ausstoßes ab, die durch alternative Energien, i. W. Photovoltaik, Windenergie und Biogas, ersetzt werden sollen. Ziel der vorliegenden Planung der Stadt Ennigerloh ist es einen Beitrag für eine sichere klimaneutrale Energieversorgung zu leisten. Dieses Ziel kann nur durch den deutlichen Ausbau regenerativer Energieträger, wie auch der Windenergie, erreicht werden.

Auf die Beratungs- und Abwägungsunterlagen des Rats der Stadt Ennigerloh und seiner Fachausschüsse wird verwiesen.

Ennigerloh, im Mai 2022

Erarbeitung in Zusammenarbeit mit der Stadt Ennigerloh:  
Stadtplanung und Kommunalberatung  
Tischmann Loh Stadtplaner PartGmbH